

1950

Ausgegeben zu Bonn am 7. August 1950

Nr 33

Tag	Inhalt:	Seite
2. 8. 50	Gesetz über die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren	351
2. 8. 50	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops	352
3. 8. 50	Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafendarbeiter (Gesamthafenbetrieb)	352
5. 8. 50	Gesetz über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken	353
	Hinweis auf Verkündungen von Rechtsverordnungen im Bundesanzeiger	353

Gesetz

über die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren.

Vom 2. August 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721)

1. für das Gebiet des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebietes: in der Fassung des Gesetzes vom 21. Oktober 1948 (WiGBI. S. 102) zur Änderung des Artikels VII (Tabaksteuer) und des Artikels XIII (Inkrafttreten) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches und Britisches Kontrollgebiet, zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates),
2. für das Land Baden: in der Fassung des Landesgesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 vom 23. November 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 205),
3. für das Land Rheinland-Pfalz: in der Fassung der Landesverordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Bekanntmachung der neuen Fassung des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 [Reichsgesetzbl. I S. 721]) vom 21. April 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 146),
4. für das Land Württemberg-Hohenzollern: in der Fassung der Verordnung des Finanzministeriums über die Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 27. Oktober 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 159),
5. für den bayerischen Kreis Lindau: in der Fassung der Rechtsanordnung des Kreispräsidenten über Verbrauchsteuern vom 30. November 1948 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 84),

wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 unter A ist statt „für Zigarren 46% des Kleinverkaufspreises“ zu setzen:

„für Zigarren der Preisklassen bis 0,40 DM 30% des Kleinverkaufspreises und für Zigarren der Preisklassen über 0,40 DM 35% des Kleinverkaufspreises.“

§ 2

Für Zigarren, für die ein Teil der Tabaksteuer in Vorwegnahme der Steuersenkung durch die Anordnung über Stundung und Vergütung der Tabaksteuer für Zigarren vom 14. Februar 1950 (Bundesanzeiger Nr. 33) gestundet worden ist, wird die Tabaksteuer nur nach den neuen Steuersätzen des § 1 erhoben.

§ 3

Bei Zigarren, für die in Vorwegnahme der Steuersenkung auf Grund der Anordnung über Stundung und Vergütung der Tabaksteuer für Zigarren vom 14. Februar 1950 (Bundesanzeiger Nr. 33) Vergütung gewährt worden ist, wird die Tabaksteuer um die vergüteten Beträge ermäßigt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 2. August 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Zweites Gesetz**zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops.**

Vom 2. August 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 des von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erlassenen Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops vom 3. November 1948 (WiGBI. S. 117) erhält folgende Fassung:

„Bis zu einer neuen tariflichen Regelung, jedoch nicht über den 30. Juni 1951 hinaus, bedürfen Abmachungen, in denen ungünstigere, bisher den Lohnstopbestimmungen unterliegende Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als bei Inkrafttreten dieses Gesetzes behördlich oder vertraglich festgelegt waren, der Zustimmung der Arbeitsbehörde. Vor der Entscheidung sind die Gewerkschaften und die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber zu hören.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1950 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 2. August 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz**über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter**

(Gesamthafenbetrieb).

Vom 3. August 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Durch schriftliche Vereinbarung von zuständigen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften oder von einzelnen Arbeitgebern und Gewerkschaften kann von den Betrieben eines Hafens, in denen Hafentarbeit geleistet wird, zur Schaffung stetiger Arbeitsverhältnisse für Hafentarbeiter ein besonderer Arbeitgeber (Gesamthafenbetrieb) gebildet werden. Eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit des Gesamthafenbetriebes ist ausgeschlossen.

(2) Der Gesamthafenbetrieb umfaßt auch Betriebe, deren Unternehmer weder Mitglied des Arbeitgeberverbandes sind noch selbst die Vereinbarung nach Absatz 1 abgeschlossen haben, sofern die Betriebe, die dem die Vereinbarung abschließenden Arbeitgeberverband angehören oder die selbst die Vereinbarung abgeschlossen haben, nach Feststellung der obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle im Durchschnitt des dem Abschluß der Vereinbarung vorangegangenen Kalendervierteljahres insgesamt nicht weniger als 50 v. H. der Hafentarbeiter beschäftigt haben.

§ 2

(1) Der Gesamthafenbetrieb bestimmt nach Maßgabe der geltenden Gesetze seine Rechtsform, seine Aufgaben, seine Organe und seine Geschäftsführung, insbesondere auch die Grundsätze für die Erhebung, Verwaltung und Verwendung von Beiträgen und Umlagen; er hat dabei den Begriff der Hafentarbeit im Sinne des § 1 Abs. 1 bindend festzusetzen.

(2) Die Regelungen nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch die oberste Arbeitsbehörde des Landes; die Genehmigung ist widerruflich.

(3) Soweit der Gesamthafenbetrieb gemäß § 2 Abs. 1 eine nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung durchzuführen hat, ist er der Aufsicht des Präsidenten des zuständigen Landesarbeitsamtes unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.

§ 3

Werden Beiträge und Umlagen beschlossen, so hat der Gesamthafenbetrieb einen Rechtsanspruch auf die festgesetzten Leistungen gegen die Unternehmer der zugehörigen Betriebe. Diese haben einen Rechtsanspruch auf die festgesetzten Leistungen gegen den Gesamthafenbetrieb. Aufrechnung ist statthaft, der ordentliche Rechtsweg ist zulässig.

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 3. August 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz

über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken.

Vom 5. August 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken dürfen außer den in § 5 des Hypothekensbankgesetzes und § 5 des Schiffsbankgesetzes genannten Geschäften bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei anderen Kapitalsammelstellen Darlehen zwecks Gewährung hypothekarisch gesicherter Darlehen aufnehmen und für sie Sicherheiten bestellen.

(2) Verträge über die Aufnahme von Darlehen nach Absatz 1 dürfen nur bis zum 31. Dezember 1953 geschlossen werden.

§ 2

Nach § 1 aufgenommene Darlehen werden auf den Betrag angerechnet, bis zu dem Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken nach §§ 7, 41 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und 3, § 48 Abs. 1 des Hypothekensbankgesetzes und § 7 des Schiffsbankgesetzes Hypothekenspfandbriefe, Schuldverschreibungen und Schiffspfandbriefe ausgeben und Darlehen bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt aufnehmen dürfen.

§ 3

Die Aufsichtsbehörde kann zulassen, daß die nach § 22 des Umstellungsgesetzes umgestellten Hypothekenspfandbriefe, Schuldverschreibungen und Schiffspfandbriefe bei Berechnung des Betrages

außer Betracht bleiben, bis zu dem Hypothekensbanken und Schiffspfandbriefbanken nach §§ 7, 41 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und 3, § 48 Abs. 1 des Hypothekensbankgesetzes und § 7 des Schiffsbankgesetzes Hypothekenspfandbriefe, Schuldverschreibungen und Schiffspfandbriefe ausgeben und Darlehen bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und nach § 1 aufnehmen dürfen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Bundesrates hiermit verkündet.

Bonn, den 5. August 1950.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister der Justiz

Dehler

Berichtigung.

In der Fußnote zu § 4 Abs. 4 der Neufassung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (BGBl. S. 341) muß es heißen: „mit Wirkung vom 1. Juni 1950“ (nicht Juli 1950).

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Erlaß betreffend die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen. Vom 3. Mai 1950.	14. 6. 50	102	31. 5. 50
Anordnung PR Nr. 31/50 über Höchstpreise für Kupfer. Vom 22. Mai 1950.	19. 5. 50	102	31. 5. 50
Anordnung PR Nr. 32/50 über den Höchstpreis für Zink. Vom 2. Juni 1950.	30. 5. 50	106	6. 6. 50
Anordnung PR Nr. 15/50 über Preise für Zucker und Zuckerrübenschnitzel in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau. Vom 6. Juni 1950.	11. 6. 50	109	10. 6. 50
Anordnung PR Nr. 33/50 über den Höchstpreis für Zink. Vom 9. Juni 1950.	5. 6. 50	109	10. 6. 50
Anordnung PR Nr. 35/50 über Höchstpreise für Kupfer. Vom 7. Juni 1950.	6. 6. 50	112	15. 6. 50
Anordnung PR Nr. 19/50 über die Erhöhung der Zuschläge bei Bauleistungen. Vom 15. Mai 1950.	15. 6. 50	113	16. 6. 50
Anordnung PR Nr. 20/50 über die Verrechnung der Lehrlingsarbeit bei Bauleistungen. Vom 18. April 1950.	1. 6. 50	113	16. 6. 50
Anordnung PR Nr. 27/50 über die Berechnung von Lohnzulagen bei Festpreisverträgen über Bauarbeiten. Vom 26. April 1950.	1. 6. 50	113	16. 6. 50

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Anordnung PR Nr. 34/50 über Preise für Thomasphosphat (Thomasmehl) Vom 7. Juni 1950.	30. 6. 50	113	16. 6. 50
Anordnung PR Nr. 36/50 über den Höchstpreis für Zink. Vom 14. Juni 1950.	13. 6. 50	113	16. 6. 50
Verordnung zur Änderung der „Verordnung über Funknachrichten an mehrere Empfänger“ vom 14. Januar 1936. Vom 19. Mai 1950.	21. 6. 50	115	20. 6. 50
Anordnung über die Eigenversorgung mit bewirtschafteten Erzeugnissen. Vom 22. Mai 1950.	1. 3. 50	116	21. 6. 50
Verordnung zur Änderung der Fernsprechordeung vom 24. November 1939. Vom 22. Mai 1950.	1. 6. 50	118	23. 6. 50
Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von Anordnungen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (Verlängerungsanordnung). Vom 23. Juni 1950.	30. 6. 50	121	28. 6. 50
Verordnung PR Nr. 40/50 über Vergütungen für Leistungen von Spediteuren in Seehäfen (Seehafen-Speditions-Tarife). Vom 27. Juni 1950.	30. 6. 50	122	29. 6. 50
Anordnung PR Nr. 39/50 zur Verlängerung des § 8 der Anordnung PR Nr. 30/49 über Änderung des Einheits- tarifes für Kraftfahrtversicherungen. Vom 27. Juni 1950.	30. 6. 50	122	29. 6. 50
Anordnung über den Warenverkehr über die Zonengrenze. Vom 30. Juni 1950.	30. 6. 50	123	30. 6. 50
Anordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen über die Zonengrenze. Vom 27. Juni 1950.	30. 6. 50	123	30. 6. 50
Verordnung über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel. Vom 25. Mai 1950.	13. 7. 50	131	12. 7. 50
Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 4) und der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 (RGBl. S. 311). Vom 23. Juni 1950.	13. 7. 50	131	12. 7. 50
Anordnung PR Nr. 37/50 über Preise für ausländisches Industrie- und Futtergetreide. Vom 15. Juni 1950.	§§ 1—3:	133	14. 7. 50
	1. 1. 50		
	§ 4:		
	1. 4. 50		
	§ 5:		
15. 7. 50			
Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Marktregelung der Eierwirtschaft. Vom 27. Juni 1950.	15. 7. 50	133	14. 7. 50
Anordnung betr. Aufhebung von Tarifordnungen. Vom 11. Juli 1950.	15. 7. 50	134	15. 7. 50
Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe Vom 13. Juli 1950.	19. 7. 50	135	18. 7. 50
Anordnung PR Nr. 18/50 über Höchstpreise für Silber.	15. 4. 50	140	25. 7. 50
Anordnung PR Nr. 41/50 über die Aufhebung der Höchstpreise für Kupfer. Vom 11. Juli 1950.	30. 6. 50	142	27. 7. 50
Verordnung PR Nr. 42/50 zur Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform. Vom 7. Juli 1950.	1. 7. 50	142	27. 7. 50
Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft. Vom 14. Juli 1950	1. 7. 50	145	1. 8. 50
Anordnung über die Meldung von Beständen an Getreide und Mahlerzeugnissen. Vom 21. Juli 1950,	2. 8. 50	145	1. 8. 50